

Wie schon in der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung am 29.01.2023 besprochen, soll die Vereinssatzung in den § 11 und 14 geändert werden.

Der Vereinsvorstand schlägt nachfolgende Änderungen vor:

§ 11 Mitgliederversammlung – bestehende Fassung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:

- die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- die ordentliche Mitglieder-Halbjahresversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst Monat Januar statt.

Die ordentliche Mitglieder-Halbjahresversammlung findet möglichst im Monat Juli statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn dies von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung – neue Fassung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:

- die **jährliche Mitgliederversammlung**
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die jährliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im Monat Januar statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vereinsausschusses stattfinden, oder wenn diese von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 14 Abteilungen – bestehende Fassung

1. Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

2. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

3. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von einem Jahr.

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Kassier und Schriftführer, evtl. Jugendwart, Platzwart und Beisitzer.

4. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses gebunden. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.

Die Ordnung ist in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist bzw. die Abteilung keine eigene Abteilungsordnung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens EUR 400,-- im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Abteilungen – neue Fassung

1. Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

2. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

3. Die Abteilungsversammlung **findet mindestens einmal im Jahr statt und wählt die** Abteilungsleitung für die Dauer von einem Jahr.

Die Abteilungsleitung besteht aus **dem/n Abteilungsleiter/n und evtl. einem Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Platzwart und Beisitzer.**

4. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses gebunden. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.

Die Ordnung ist in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist bzw. die Abteilung keine eigene Abteilungsordnung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

~~5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.~~

6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens EUR 1000,-- im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

~~7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.~~